

# **BStGer BB.2021.118 vom 22. September 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2021.118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.118)

FR: TPF BB.2021.118 du 22 septembre 2021

IT: TPF BB.2021.118 del 22 settembre 2021

## **Regeste**

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben. Angesichts des Verfahrensaus- ganges können die weiteren Eintretensvoraussetzungen offen bleiben.

### **E. 2.1**

Die kantonalen Strafbehörden verfolgen und beurteilen die Straftaten des Bundesrechts; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen (Art. 22 StPO). Eine Staatsanwaltschaft eröffnet eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröff- nung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Straf- befehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO).

### **E. 2.2**

Die Bundesanwaltschaft ist zur Prüfung der angezeigten Sachverhalte be- treffend kantonale Behörden weitgehend nicht zuständig. Soweit verständ- lich, geht es überdies durchwegs um Amtshandlungen, mit welchen der Be- schwerdeführer nicht einverstanden ist. Dagegen sind nicht Strafanzeigen zu erheben, vielmehr wären die jeweiligen Rechtsmittel zu ergreifen. Seine Eingaben an die BA enthalten zwar Vorwürfe. Daraus wird aber nicht klar, welche Handlungen und wie genau sie die von ihm genannten Tatbestände und ihre einzelnen Merkmale (Voraussetzungen) erfüllen sollen: Die Anzei- gen schildern keinen Sachverhalt, der eine Strafnorm erfüllen würde. Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 4 -

### **E. 2.3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichts- kosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.